

stabe ausgemittelt vorliegt, aber auch von mehreren Seiten sehr erheblichen Bedenken unterworfen wird, indem:

a) von den Steuerbaren in Ilmenau schon jetzt ein Impost vom Schlacht-Vieh (ungefähr 850 rthlr. jährlich) in die Steuerkasse fließt, welcher jedenfalls noch von dem Aversional-Quantum in Abzug gebracht werden müßte, und

b) die Annahme, daß der Impost, nach der Kopffzahl ausgeschlagen, in Ilmenau eben so viel betragen werde, als er in den übrigen Theilen des Großherzogthums, besonders in den größern Städten und den weit wohlhabendern Ortschaften des platten Landes, wirklich betragen hat, wohl nicht richtig, nicht den Grundlagen entsprechend seyn dürfte, von denen der getr. Landtag bey Vertheilung der öffentlichen Lasten in dem Großherzogthume auszugehen wünscht. — Es will nach den vorliegenden Acten rätzlich erscheinen, daß

- 1) die directe Steuer von den Grundstücken in Ilmenau, nach dem Antrage des Landraths, herabgesetzt, daß
- 2) Ilmenau auch sonst in Ansehung der Abgaben den übrigen Theilen des Großherzogthums möglichst gleichgestellt und daß
- 3) diesem zu Folge, die indirecte Steuer (Impost, Franksteuer, Consumtions-Abgabe) auf Ilmenau mit erstreckt werde.

Se. K. H. der Großherzog, erwarten hierüber die weitere Erklärung des getreuen Landtags, indem zc.

Unterbeilage H.

B e r i c h t

des Großherzogl. Landtschafts Collegium
vom 4. August 1818.

Die Ilmenauer Steuerverhältnisse betr.

Nach der uns unterm 13. Januar d. J. gnädigst zugefertigten, von Erw. K. H. in allen ihren Theilen und Puncten landesfürst. functionirten Erklärungsschrift des Landtag v. 13. Decbr. 1818. die Ilmenauer Steuerverhältnisse betr., soll auch unter andern die Gleichsetzung des Amtes Ilmenau mit den übrigen Großherzogl. Landestheilen hinsichtlich der indirecten Abgaben, weil die abgeforderte Lage des ersteren, deren Einführung daselbst nicht rathsam erscheinen lasse, durch Bestimmung eines jährlich dafür zu zahlenden Aversional-Quantums bewirkt und der Betrag desselben für jetzt in der Maaße ausgemittelt werden, daß man den Ertrag der indirecten Abgaben in allen Landen des Großherzogthums addire, die gefundene Summe mit der Zahl aller Bewohner dividire und das Ergebniß mit der Zahl der Ilmenauer Bevölkerung multiplicire.

Es lag uns demnach ob, hiernach die erforderliche Berechnung zu Ausmittlung und Feststellung jenes Aversional-Quantums stellen zu lassen und wir ließen zu dem Ende nicht nur eine Haupt-Übersicht des Impost-Ertrags in dem Weimar- Jenaischen und Eisenachischen Kreise und den sämtlichen dazu geschlagenen neuen Gebietstheilen während der Jahre 1816. 17. und 1818. fertigen und die auf ein Gemeinjahr kommende Durchschnitts-Summe danach auswerfen, sondern wir erbaten uns auch von Großherzogl. Landes-Direction einmal eine genaue Angabe der in dem gesammten Großherzogthume befindlichen Einwohner Zahl,

und dann wieder der in dem Amte Zimenau Lebenden insbesondere.

Auf den Grund der hierauf erlangten Resultate, nach welchen der zeitherige jährliche Impost-Ertrag nach dem angenommenen dreijährigen Durchschnitt sich auf 92,600 rthlr. 5 gr. 6½ pf. beläuft, die Verdöckerung des Großherzogthums aber zu 194,908. und die des Amtes Zimenau zu 4375. Seelen sich darstellt, ist nun die fragliche Berechnung in der vorgeschriebenen Maaße aufgestellt worden und sie ergibt, daß folgende Zahlenverhältnisse:

194,908: 4375—92,600 rthlr. 5 gr. 6½ pf. zu dem Zimenauer Impost = Aversionalquantum statt finden; mithin erscheint der zu bestimmende Betrag dieses Aversionalquantums mit 2078 rthlr. 13 gr. 2½ pf.

Was nun die Frage anlangt, wie diese Summe am zweckmäßigsten und am wenigsten drückend aufzubringen seyn möchte? so haben wir hierüber das Gutachten des Untersteuer-Directoriums zu Zimenau vernommen und es hat dasselbe, nachdem es sich zuvörderst über die Schwierigkeit, die ihm gewordene Aufgabe zu lösen, weitläufig verbreitet, endlich in Vorschlag gebracht, den ihm nach dem bekannten Betrag der nach den hierunter gegebenen Bestimmungen sich hier auswerfenden Quote, durch Erhebung

Einer Grundsteuer,
der Viehsteuer nach der Hälfte des bisherigen Ansatzes,
der Gewerbesteuer nach der Hälfte des bisherigen Ansatzes,
der Hälfte des bisherigen Schlacht-Impostes zu decken; die bisher unter allen indirecten Abgaben am lästigsten gefallene

- a) Abgabe von Besoldungen und Pensionen,
- b) Abgabe von Erbzinsen und Capitalien aber, welche ohnehin wenig eintragen und

große Unterschleife und Unzufriedenheit erregen, hierbey unberücksichtigt zu lassen.

Was nun den letzten Theil dieses Vorschlags betrifft, so kann er hier um so weniger berücksichtigt werden, als die beiden genannten Abgaben nicht zu den indirecten Abgaben, von denen allein hier die Rede ist, gehören.

So zweckmäßig wir aber den erstern Theil dieses Vorschlags an sich selbst finden und so wenig wir gegen dessen Realisirung etwas einzuwenden haben, so tritt doch der Umstand dabey ein, daß der Ertrag der vorbezeichneten Abgaben, nach Maaßgabe der diesjährigen Etats-Ansätze berechnet, nicht hinreichen wird, um die erforderlichen 2078 rthlr. 13 gr. 2½ pf. aufzubringen; es liegt vielmehr noch ein Deficit von 831 rthlr. 15 gr. 10 pf. vor.

Dieses Deficit würde jedoch dadurch gedeckt werden oder würde vielmehr gar nicht statt haben, wenn der Betrag des Schlacht-Impostes, der ohnehin schon in Zimenau erhoben wird, als eine wirklich aufgebrauchte indirecte Abgabe, von der Summe des für die übrigen indirecten Abgaben zu leistenden Aversionalquantums abgezogen würde. Dieser Schlacht-Impost beträgt nämlich jährlich 850 rthlr. und wenn sich um diese die berechnete Summe des Aversionalquantums an 2078 rthlr. 13 gr. 2½ pf. verminderte, so beliefe sich dasselbe nur noch auf 1228 rthlr. 13 gr. 2½ pf. und würde die Summe des Betrages von den oben zur Aufbringung des Aversionalquantums angegebenen Steuern noch einen, jedoch nicht sehr bedeutenden, Ueberschuß gewähren.

Indem wir jedoch alles zur höchsten Prüfung und Entscheidung ehrerbietigst aussetzen und Ew. K. G. gnädigster Willensmeinung, so wie den Anträgen des Landtags in Ansehung des vorliegenden Gegenstandes püthichpuldigt nachgekommen zu

seyn glauben, können wir nicht umhin, schließlich noch devotest zu bemerken, daß, wie auch Höchstbergs Landes-Direction mit uns für billig erkannt, bey Bestimmung eines Aversional-Quantums des Amtes Ilmenau für den Impost auf den Grund des Verhältnisses der dortigen Einwohner-Zahl zur Einwohner-Zahl des gesammten Großherzogthums, wie es in vorliegender Berechnung der Fall ist, der Umstand besondere Rücksicht verdienen möchte, daß die Consumtion mehrerer dem Impost unterworfenen Artikel im Amte Ilmenau, verhältnißmäßig bey weitem geringer ist, als in den meisten übrigen Landestheilen. Die wir ic.

Beilage I.

H ö c h s t e s D e c r e t

vom 9. Februar 1819.

Das Amt der Criminal-Gerichts-Schöffen und die Weidaische Criminal-Gerichts-Ordnung betr.

Nachdem Sr. K. H., der Großherzog, über die — in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 19. Decbr. v. J. *) — vorgetragene Bemerkungen des getr. Landtags in Betreff des Amtes der Criminalgerichts-Schöffen und einiger Punkte der Weidaischen Criminalgerichts-Ordnung, höchst Ihre Regierung zu Weimar mit Bericht vernommen haben, ist die Entschliesung Sr. K. H. dahin ausgefallen.

In Ansehung der Schöffen bewendet es vor der Hand bey der Einrichtung, welche bey den Criminal-Gerichten zu Weimar und Eisenach zeither statt fand, indem Sr. K. H. sich vorbehalten, auf diesen Gegenstand bey Gelegenheit der neuen Criminal-Gesetzgebung zurück zu kommen. Indessen

haben Höchst dieselben es der Regierung anheim gegeben, ob sie nicht einen Aufruf zu freiwilliger Uebernahme des Schöffen-Amtes, als eines bürgerlichen Ehrenamtes, öffentlich erlassen, und daburch dem Zwecke einer Beredlung des Criminalprocesses näher zu kommen suchen wolle.

Der Zusatz wegen der Feld- und Holzdeuben und Jagdprevel soll wegfallen, mit der desfalligen Bekanntmachung jedoch bis zur Promulgation der neuen Forst- und Jagdordnung Anstand genommen werden.

Die zweite Bemerkung des getr. Landtags erledigt sich durch die Zustimmung desselben in das Gesetz für die Zukunft; übrigen haben Sr. K. H. die desfallige Rechtfertigung der Regierung, enthalten in dem abschriftlich anliegenden Bericht, für ausreichend anerkannt.

Auf die dritte Bemerkung ist die Großherzogl. Regierung angewiesen worden, daß ihr vorbehaltene Zuweisungsrecht, welches Sr. K. H. nach den Grundsätzen von Ertheilung der Commissionen geregelt wissen wollen, nur nach erstattetem Berichte und eingeholter höchster Genehmigung, auszuüben.

Hierdurch erledigt sich auch die Bemerkung unter 4. a) und wegen der Bemerkung unter b) soll die Regierung dem Criminal-Gericht zu Weida die von dem getr. Landtag in Antrag gebrachte Instruction zugehen lassen.

Alles dieses hat dem getr. landständischen Vorstand, auf höchsten Befehl, eröffnet werden sollen, um davon dem Landtag selbst, bey seiner nächsten Versammlung Vortrag zu thun.

*) S. Seite 273. der Doernburger Verhandlungen.